

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Appenzell Innerrhoden

Abkürzung der Firma / Organisation : AI

Adresse : Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Markus Dörig

Telefon : 071 788 93 21

E-Mail : info@rk.ai.ch

Datum : 7. März 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2 . Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

1. Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)	4
Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen	12
Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	12
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	12

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

I. Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Im Zentrum der Totalrevision des DSG steht die Stärkung der Wirkung des Gesetzes und der Rechte der betroffenen Personen. Dabei lässt sich die Reform sehr stark von den Entwicklungen auf europäischer Ebene leiten. In Bezug auf die Stärkung der Rechte der betroffenen Personen werden indessen zwei zentrale Elemente der EU-Reform ignoriert: Art. 20 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht ein Recht auf Datenübertragbarkeit vor und Art. 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ein Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“). Beide Rechte stärken die Position der betroffenen Personen insbesondere gegenüber grossen global tätigen Datenbearbeitern. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern ein solches Recht verwehrt werden soll.</p> <p>Wir fordern deshalb, die Aufnahme dieser beiden Rechtsinstrumente in die Totalrevision des DSG ernsthaft zu prüfen.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

II. Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	DSG	1			Die Beschränkung auf den Schutz natürlicher Personen ist konsequent und erscheint richtig.
	DSG	2	2	c	Der Ausschluss der Justizbehörden entspricht nicht dem Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, welches eine solche Ausnahme vom Geltungsbereich nicht vorsieht. Es ist auf die Empfehlung der Konferenz der Kantonsregierungen in ihrem Leitfaden für die Anpassung der kantonalen Datenschutzgesetze zu verweisen. Diesen Empfehlungen entsprechend sollten sich während der Hängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens die Ansprüche und Rechte der betroffenen Personen nach dem anwendbaren Verfahrensrecht richten. Damit wird eine Kollision zwischen den Rechten der betroffenen Personen und den Parteirechten von Prozessbeteiligten vermieden. Auf der anderen Seite sollten die Aufsichtsrechte beim Gericht verbleiben; die Datenbearbeitung in hängigen Verfahren vor eidgenössischen Gerichten sollte von der Aufsicht durch den EDÖB ausgenommen werden (Art. 40 VE-DSG).
	DSG	2	3		Die KdK empfiehlt, dass die eidgenössischen Gerichte nicht von der Aufsicht durch den EDÖB ausgenommen bleiben, sondern dass er ihnen gegenüber keine Anordnungen treffen kann. Wir ziehen diese Lösung der im Vorentwurf postulierten vor.
	DSG	3		a	Die Aufnahme des Kriteriums der „Ethnie“ wird begrüsst. Hingegen beantragen wir die Streichung des Begriffs „Rasse“. Ferner werden die beiden Ausdrücke „Löschen“ und „Vernichten“ verwendet, ohne dass geklärt wird, was damit gemeint ist. „Vernichten“ bedeutet endgültiges „Entfernen“, während „Löschen“ auch bedeuten kann, dass die Zugänglichkeit begrenzt oder anders gestaltet wird, die entsprechenden Daten aber noch vorhanden sind.
	DSG	3		f	„Profiling“ als gefährliche Art der Datenbearbeitung soll zu Recht den Begriff des „Persönlichkeitsprofils“

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					ersetzen. Auf der anderen Seite jedoch wird dem in den Art. 23 Abs. 2 lit. d, Art. 27 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 und 2 VE zu wenig Rechnung getragen. Die strengeren Bedingungen für das „Profiling“ müssen konsequent konkretisiert werden.
	DSG	3		i	Im Interesse einer konsequenten Verwendung der Bezeichnungen beantragen wir, auch hier den Ausdruck „Auftragsdatenbearbeiter“ zu verwenden, wie in der Marginalie von Art. 7 VE-DSG.
	DSG	4	4		Eine allgemeine Aufbewahrungsfrist kann nicht festgelegt werden; es sollte geprüft werden, ob die Verpflichtung der Verantwortlichen, eine Aufbewahrungsfrist festzulegen, in das Gesetz aufgenommen werden oder wenigstens in der Botschaft zum Ausdruck kommen soll.
	DSG	4	6		Was die „ausdrückliche“ Einwilligung bedeutet, wird - im Gegensatz zur „eindeutigen“ - nicht definiert; in der Botschaft sollte die „ausdrückliche“ Einwilligung näher definiert oder umschrieben werden.
	DSG	7	1	a	Bei der Auftragsdatenbearbeitung hat der Verantwortliche aktiv sicherzustellen, dass die Daten nicht anders bearbeitet werden, als sie der Verantwortliche selber bearbeiten dürfte.
	DSG	7	2		Die Bestimmung ist gemäss der vorgeschlagenen Änderung in Art. 7 Abs. 1 lit. a des Vorentwurfs anzupassen. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Auftraggeber des Auftragsdatenbearbeiters verpflichtet werden, bezüglich Auswahl des Auftragsdatenbearbeiters und die Datenbearbeitung dafür zu sorgen, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie sie der Verantwortliche bearbeiten dürfte. Allenfalls ist eine entsprechende Regelung auf Verordnungsstufe vorzusehen.
	DSG	8			Wir schlagen vor, diese Bestimmung zu streichen. Solange die Ressourcen nicht sichergestellt sind, bleibt die Vorschrift wirkungslos.
	DSG	8	1		Für den Fall, dass Art. 8 nicht gestrichen werden sollte, sollte wenigstens präzisiert werden, dass sich Abs. 1 auf das Bundesrecht bezieht.
	DSG	9	1+2		Diese Bestimmungen sind im Zusammenhang mit Art. 8 VE-DSG zu überprüfen. Inhaltlich sollte die Bestimmung überdacht werden: Wenn Empfehlungen der guten Praxis eine Vermutung der Einhaltung der

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					Datenschutzvorschriften bedeutet, aber dennoch Datenschutzvorschriften auch auf andere Weise eingehalten werden können, ist die Einhaltung der guten Praxis von Gesetzes wegen freiwillig. Art. 9 DSG erscheint überflüssig.
	DSG	10			Das Zertifizierungsverfahren bezieht sich nach Art. 11 des geltenden DSG auf Systeme, Verfahren und ihre Organisation. Der Wortlaut von Art. 10 des Vorentwurfs will nach dem Wortlaut nur „Datenbearbeitungsvorgänge“ erfassen. Produkte sind nicht erfasst. Auf der anderen Seite kann sich nach geltendem Recht auch der Hersteller von Produkten zertifizieren lassen, was nach dem Wortlaut des Vorentwurfs - entgegen der Botschaft - nicht mehr möglich ist.
	DSG	11			Die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie (EU) 2016/680 umschreiben Schutzziele. Schutzziele erscheinen geeigneter als „unbefugtes Bearbeiten“ und „Verlust“.
	DSG	12			Auf der einen Seite dürfte der Fall gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 VE-DSG kaum vorkommen; auf der anderen Seite dürften kaum je „überwiegende Interessen der verstorbenen Person“ einer Bekanntgabe entgegenstehen oder die entsprechenden Interessen dürften äusserst schwierig zu bewerten sein. Es stellt sich die Frage, ob nicht davon auszugehen ist, dass die Interessen verstorbener Personen untergehen und allein indirekt lebende Personen ein schutzwürdiges Interesse haben.
	DSG	12	3		Das Amtsgeheimnis kann nur aufgehoben werden durch entsprechende Befreiung, das Berufsgeheimnis nur durch Entbindung durch den Geheimnisherrn. Das Amts- oder Berufsgeheimnis endet strafrechtlich zwar mit dem Tod des Geheimnisherrn, zivilrechtlich (z.B. als Willensvollstrecker) kann es jedoch darüber hinauswirken. Art. 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 VE-DSG sollten unter diesem Aspekt überprüft werden.
	DSG	15			Soweit die Regelung im Privatrecht gilt, ist sie nicht zu beanstanden. Für das öffentliche Recht hingegen erscheint sie problematisch. Zum einen ist die Frage nicht behandelt, ob der Anspruch auf rechtliches Gehör dahinfalle oder in welcher Form der Anspruch sichergestellt sei. Auf der anderen Seite sind im öffentlichen Recht Verfügungen zu eröffnen und automatisierte Entscheidungen ausschliesslich dann zuzulassen, wenn ein Gesetz im formellen Sinne dies ausdrücklich vorsieht oder aber wenn das Gesetz Massnahmen zum Schutz der Rechte der betroffenen Person zur Verfügung stellt.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

	DSG	16	1. u. 2 3. u. 4		<p>Die Datenschutz-Folgenabschätzung und die Vorabkonsultation sollten in zwei separaten Bestimmungen geregelt werden. Die Vorabkonsultation ist ein wirksames Mittel des präventiven Datenschutzes und sollte obligatorisch vorgesehen sein, wenn die Datenbearbeitung zu einem erhöhten Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt.</p> <p>Die Datenschutz-Folgenabschätzung sollte bei jeder vorgesehenen Datenbearbeitung stattfinden müssen.</p> <p>Die Vorabkonsultation, welche im Übereinkommen SEV 108 und in Art. 28 der Richtlinie der EU 2016/680 verlangt wird, wird nicht genügend umgesetzt. Die Vorabkontrolle ist ein äusserst wirksames Mittel des präventiven Datenschutzes.</p>
	DSG	17	1		<p>Was eine „Verletzung des Datenschutzes“ gemäss Art. 17 Abs. 1 VE-DSG ist, sollte definiert werden (vgl. KdK-Leitfaden). Die Meldepflicht würde dann entfallen, wenn die Verletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Person führt.</p>
	DSG	18	1		<p>Art. 11 VE-DSG regelt die zu gewährleistende Sicherheit der Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten oder Verlust. Aus Art. 18 Abs. 1 VE-DSG wird nicht klar, wer verantwortlich ist, ob die verantwortliche Person dieselbe ist wie „der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter“ gemäss Art. 11 Abs. 1 VE-DSG. Es ist nicht klar, ob Art. 18 Abs. 1 VE-DSG weitergehe als Art. 11 VE-DSG. Verstösse gegen Art. 11 und Art. 18 VE-DSG bilden überdies Übertretungstatbestände, die mit Bussen bis zu Fr. 500'000.-- bedroht sind (Art. 51 VE-DSG).</p>
	DSG	19	1		<p>Wenn eine Übereinstimmung mit dem europäischen Recht gewollt ist, müsste Art. 4 Abs. 4 RL 2016/680 beachtet werden, wonach der Verantwortliche oder der Auftragsdatenbearbeiter für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich ist; er muss die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen nachweisen können. Es ist eine klare Regelung, allenfalls auf Verordnungsstufe, erforderlich, da das Fehlen einer Dokumentation strafbar ist (Art. 51 Abs. 1 lit. f VE-DSG), damit die Strafnorm ausreichend bestimmt ist.</p>
	DSG	23	2	d	<p>Die Bestimmung ist mit Art. 3 lit. f VE-DSG in Übereinstimmung zu bringen. Wenn klare Voraussetzungen für das Profiling in Art. 3 lit. f geschaffen werden, ist eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Per-</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					son nicht nötig; die entsprechende Ergänzung kann gestrichen werden.
	DSG	24	2	c	Profiling ist unabhängig davon, ob die Personendaten besonders schützenswert sind, eine gefährliche Art der Datenbearbeitung. Diese für die Prüfung der Kreditwürdigkeit ohne weitere Voraussetzung zu gestatten, erscheint problematisch. Vielmehr müssten an Wirtschaftsinformationsunternehmen strengere Anforderungen gestellt und wenigstens verlangt werden, dass die Daten wahr und aktuell sein müssen.
	DSG	25			Es ist praktisch ausgeschlossen, dass betroffene Personen stark informatisierten Unternehmen gegenüber die notwendigen Beweise erbringen können, um eine Klage gemäss Art. 25 VE-DSG zu erbringen. Hingegen wäre dem Datenbearbeiter der Beweis zumutbar, dass die Daten richtig seien, sodass eine Umkehr der Beweislast zumutbar wäre. Im Übrigen verweisen wir auf die Bemerkungen zu Art. 3 lit. d VE-DSG.
	DSG	26	1		Das Verhältnis zwischen Art. 26 und Art. 3 lit. h VE-DSG ist nicht klar. Nach Art. 3 lit. h ist das Bundesorgan verantwortlich, das über den Zweck, die Mittel und den Umfang der Bearbeitung entscheidet, nach Art. 26 Abs. 1 das Bundesorgan, das Personendaten bearbeiten oder bearbeiten lässt.
	DSG	27	1		Nach Art. 27 Abs. 2 VE-DSG ist immer eine rechtliche Grundlage im Sinne eines formellen Gesetzes zu verlangen. Deshalb sollte die Ausnahmebestimmung lauten: „Eine Grundlage in einem Gesetz im materiellen Sinn ist für das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten ausreichend, wenn ... (lit. a und b).“ In lit. b sollte der Ausdruck „die Persönlichkeit“ gestrichen werden. Die Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht insbesondere durch das Bearbeiten durch Private. Wo eine ausreichende gesetzliche Grundlage vorliegt, entfällt die entsprechende Grundrechtsverletzung.
	DSG	31	2		Wir verweisen auf die Bemerkungen zu Art. 3 lit. d VE-DSG.
	DSG	36			Es ist vorgesehen, dass Bundesorgane ihre Datenbearbeitungstätigkeit melden. Nach dem erläuternden Bericht soll diese Pflicht im Wesentlichen der Pflicht entsprechen, eine Datensammlung anzumelden; es handle sich um eine terminologische Anpassung infolge der Aufhebung des Begriffs der Datensammlung

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					gemäss Art. 3 lit. g DSG. Allerdings geht es nicht allein um eine begriffliche Klärung, hier des Begriffs der Datensammlung. Es sollte vielmehr geklärt werden, was das Register der Datensammlungen bis heute für den Grundrechtsschutz überhaupt gebracht hat. Das Register sollte, damit es diesen Zweck erfüllen kann, auf ein Register der Datenbearbeitungstätigkeiten reduziert werden.
	DSG	37			Der EDÖB wird gewählt, nicht ernannt.
	DSG	37	4		Die Budgethoheit des Beauftragten ist analog zur Budgethoheit der EFK auszugestalten. Er geniesst die gleiche Unabhängigkeit wie die EFK, die auch in finanzieller Hinsicht umgesetzt werden muss. Der EDÖB muss seinen Budgetantrag unabhängig und ohne Kontrolle des Bundesrats der Bundesversammlung vorlegen können bzw. der Bundesrat ist zu verpflichten, den Budgetantrag unverändert der Bundesversammlung weiterzuleiten.
	DSG	38	1		Die Möglichkeit der Wiederwahl des EDÖB ist nicht zu beschränken.
	DSG	39	1		Es ist nicht einzusehen, weshalb der Beauftragte kein Amt eines Kantons bekleiden dürfte. Der Beauftragte hat keine Weisungsbefugnisse oder Aufsichtsfunktion gegenüber den Kantonen in Datenschutzbelangen.
	DSG	41			Dem Beauftragten sind ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass für die erweiterte Untersuchungsbefugnis, die dem Beauftragten zugestanden wird, „die Zuteilung zusätzlicher Ressourcen in Form von maximal ein oder zwei Stellen“ (erläuternder Bericht Seite 109 Mitte) ausreichen soll. Es stellt sich ohnehin auch in diesem Zusammenhang die Frage, ob der Beauftragte auch die Stellenanträge dem Parlament direkt soll unterbreiten können.
	DSG	41	5		Art. 41 Abs. 5 VE-DSG ist zu offen formuliert. Der Beauftragte hat eine Behandlungspflicht; ob er untersuchen muss, hat er zu beurteilen. Entsprechend dem Charakter einer Aufsichtsbeschwerde ist der Beauftragte zu verpflichten, sich mit einer Anzeige zu befassen. Art. 41 Abs. 5 VE-DSG ist verbindlicher zu formulieren. Zusätzlich sollte eine Behandlungsfrist von drei Monaten vorgesehen werden.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

	DSG	43			Art. 43 VE-DSG setzt die europarechtlichen Vorgaben nicht ausreichend um, da Art. 12 ^{bis} Abs. 2 lit. c E-SEV 108 „wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionsmöglichkeiten“ verlangt. Die Sanktionsmöglichkeiten aufgrund der Strafbestimmungen erscheinen nicht ausreichend angesichts der langen Dauer von Strafverfahren. Tauglich wäre vielmehr die Kompetenz des Beauftragten, bei Verstössen administrative Sanktionen auszusprechen bzw. Administrativverfahren bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.
	DSG	45			In Art. 45 VE-DSG fehlt die Kompetenz des Beauftragten, einen Strafantrag stellen zu können (Art. 50 f. VE-DSG).
	DSG	49		a	Der Beauftragte hat gegenüber kantonalen Organen weder Aufsichts- noch Beratungsfunktion. Art. 49 lit. a sollte deshalb lauten: „Er unterstützt Organe ...“
	DSG	50			Auf Strafbestimmungen sollte verzichtet werden. Unbestrittenermassen bestehen im Bereich des Datenschutzes Vollzugsdefizite, welche die ohnehin überlasteten Strafverfolgungsbehörden nicht kompensieren können. Zudem stellt sich die Frage, ob die als Strafbestimmungen formulierten Art. 50 bis Art. 52 VE-DSG ausreichend bestimmt formuliert sind. Statt strafrechtliche Bestimmungen vorzusehen, wäre es sinnvoller, die Kompetenzen und Sanktionsmöglichkeiten des Beauftragten oder allenfalls die Wettbewerbskommission entsprechend auszubauen.
	DSG	50		f	Es stellt sich die Frage, ob die beiden Bestimmungen ausreichend bestimmt formuliert und ob die insbesondere in Art. 50 angedrohten Sanktionen ausreichend abschreckend sind.
	DSG	52			Die Bestimmung ist bezüglich des möglichen Täterkreises unklar. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Verletzung von Datenschutzbestimmungen überhaupt strafrechtlich erfasst werden soll. Die Problematik zeigt sich unter anderem in Art. 52 VE-DSG und der Abgrenzung zu Schweigepflichten, die im Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt werden.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

	DSG	54			Die Delegation der Untersuchung an die Strafuntersuchungsbehörde der Kantone belastet die Strafverfolgungsbehörden der Kantone übermässig. Dafür fehlen den Kantonen Ressourcen, und aufgrund der speziellen Materie des Datenschutzes ist nicht mit einem einheitlichen Vollzug zu rechnen. Der Vollzug sollte, wenn schon Strafbestimmungen eingeführt werden sollen, vom Bund übernommen werden.
	DSG	57			Die Bestimmung ist überflüssig, da alle Kantone unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörden eingerichtet haben und gewährleisten.
	DSG	Anh.	Ziff. 11		ZPO (SR 272): Hemmschwellen für den Gang an das Gericht sind nicht allein die Gerichtskosten und Sicherheitsleistungen, sondern ebenso sehr das Beweisrisiko des Privaten. Aus diesem Grund sollte die Beweislast umgekehrt werden. Nur so können Privatpersonen ermutigt werden, ihre persönlichen Rechte auch gerichtlich durchzusetzen.
	DSG	Anh.	Ziff. 16		Wir verweisen auf die Bemerkungen zu Art. 3 lit. f und Art. 27 Abs. 2 VE-DSG. Im Gesetz müssen geeignete Garantien zum Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen vorgesehen sein. Eine offene Norm wie in Art. 3 Abs. 2 BPI vorgesehen ist, genügt nicht. Es ist vielmehr klar zu umschreiben, innerhalb welcher Grenzen Profiling zulässig ist.
	DSG	Anh.	Ziff. 25		Wir verweisen auf die Bemerkungen zu Anhang Ziff. 16.
	DSG	Anh.	Ziff. 28		Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Anhang Ziff. 5.
	DSG	Anh.	Ziff. 35		Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Anhang Ziff. 5.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

III. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung

IV. Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Bemerkung/Anregung

V. Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung